

Synopsis

Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.31**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.3 (Laufnummer 17323)
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.31 , Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:
<p>§ 4</p> <p>¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6^{ter} dieses Gesetzes sowie die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit.</p> <p>² Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit beträgt maximal 150 Stunden pro Jahr; bei Teilpensen reduziert sie sich anteilmässig.</p>	<p>¹ Die Gesamtarbeitszeit umfasst die Unterrichtszeit gemäss § 6ter dieses Gesetzes sowie, die vom Arbeitgeber festgelegte und die von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit. <u>Inhaltlich richtet sie sich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.3 (Laufnummer 17323)
<p>³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.</p>	<p>³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage <u>und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten</u> zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.</p>
<p>§ 6^{ter}</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihres beruflichen Auftrages wird die Lehrperson nach Massgabe der Unterrichtszeit besoldet.</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) für Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen;</p> <p>b) für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten: 30 Lektionen;</p> <p>c) ...</p> <p>d) für Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 29 Lektionen.</p> <p>^{2a} Für die Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe gilt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen auf der Primarstufe.</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch</p> <p>a) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;</p> <p>b) der Unterricht mit Halbklassen im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen.</p> <p>Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.</p> <p>⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.3 (Laufnummer 17323)
<p>a) zwei Lektionen pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;</p> <p>b) eine Lektion in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren;</p> <p>c) eine Lektion für Klassenlehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben;</p> <p>d) 30 Minuten pro Klasse auf der Kindergartenstufe für die Aufgabe der Klassenlehrperson.</p> <p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>	<p>⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres sind 50 58 Jahresarbeitsstunden zu leisten.</p>
<p>§ 17</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–</p> <p>c) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehalts.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.3 (Laufnummer 17323)
	² Lehrpersonen, welche von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Spezial- oder Zusatzfunktionen ausführen, können von dieser mit einer Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden.
<p>§ 18</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am, in Kraft tritt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Mai 2023; Vorlage Nr. 3577.3 (Laufnummer 17323)
	<p>Zug,...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>